



Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

vom

ENTWURF 23.11.2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2, 34, 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung des Landes die Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie.

² Sie gilt für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die an das Elektrizitätsnetz nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007² angeschlossen sind.

Art. 2 Verwendungsbeschränkungen

¹ Die Verwendung elektrischer Energie ist für die im Anhang 1 aufgeführten Anwendungen beschränkt.

² Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Anhang 1 anpassen.

³ Soweit es technisch möglich ist, sperren die Verteilnetzbetreiber die Verwendung von Elektrizität wie folgt:

- a. ...
- b. ...
- c. ...

SR

¹ SR 531

² SR 734.7

⁴ Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ ist nicht anwendbar, soweit er mit Massnahmen des Verteilnetzbetreibers zur Einhaltung der Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie im Widerspruch steht. Sperrungen nach Absatz 3 bedürfen zudem keiner Einwilligung der betroffenen Endverbraucher. Artikel 8c der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008⁴ kommt nicht zur Anwendung.

⁵ Die elektrische Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze ist nur an [*... (Wochentage)*] von [*... Uhr*] bis [*... Uhr*] gestattet. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie die Kantone legen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die sicherheitsrelevanten Ausnahmen fest.

Art. 3 Bereitschaftsbetrieb

Werden elektrische Anlagen, Geräte und Lichtquellen nicht zwingend benötigt, so sind sie vom Elektrizitätsnetz zu trennen. Vorbehalten bleibt der Bereitschaftsbetrieb zur Verhinderung von Schäden an Geräten und Anlagen.

Art. 4 Verwendungsverbote

¹ Die Verbote der Verwendung elektrischer Energie sind in Anhang 2 aufgeführt.

² Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das WBF den Anhang 2 anpassen.

Art. 5 Mitwirkungspflicht

Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet:

- a. am Vollzug dieser Verordnung mitzuwirken;
- b. den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in ihren Netzgebieten für technische Fragen und Auskünfte zur Verfügung zu stehen;
- c. den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über die Umsetzung der Beschränkungen nach Artikel 2 Absatz 3 zu informieren.

Art. 6 Information

Das WBF sorgt für eine angemessene Information der Bevölkerung.

Art. 7 Überwachung und Kontrolle

¹ Der VSE überwacht die Auswirkungen der Verwendungsbeschränkungen und Verbote auf den Stromverbrauch.

² Die Kantone kontrollieren stichprobenweise die Einhaltung der Beschränkungen und Verbote.

³ SR 734.7

⁴ SR 734.71

Art. 8 Vollzug

Das WBF, die Kantone, das ASTRA, der Fachbereich Energie und der VSE vollziehen diese Verordnung.

Art. 9 Änderung eines anderen Erlasses

¹ Die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 4a Abs. 1 Bst. d

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen:

- d. 100 km/h auf Autobahnen.

Art. 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Sie gilt bis zum ... ; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Der Einsatz der Beschränkungen würde im Krisenfall bestenfalls gestaffelt erfolgen: Eskalationsschritte 1 (geringe Einschränkungen) bis 3 (erhebliche Einschränkungen).

Der Massnahmenkatalog wird situativ und in Anhängigkeit der konkreten Versorgungslage erst im Einsatzfall bestimmt werden.

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1)

Verwendungsbeschränkungen:

Eskalationsschritt 1 (Einsatz erfolgt gleichzeitig mit den Verboten Eskalationsschritt 1 (Anhang 2))

- Waschmaschinen in privaten Haushalten dürfen mit einer Wassertemperatur von maximal 40°C betrieben werden.
- Die gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern, Bügeleisen und Wäschemangeln ist während maximal zwölf Stunden pro Tag erlaubt. Nicht eingeschränkt ist die Nutzung für Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitäler, Geburtshäuser, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime.
- Wird die Wärme in öffentlich zugänglichen Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 20°C geheizt werden. Ausgenommen sind Wellnessbereiche sowie Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen.
- Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen dürfen im Detailhandel nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C betrieben werden.
- Getränke Kühler dürfen, ausser für verderbliche Getränke, im Detailhandel nicht mit Temperaturen von unter 9°C betrieben werden.
- Privat und gewerblich genutzte Kühlschränke (exkl. Gefrierfächer) dürfen nicht unter 6°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.
- Privat und gewerblich genutzte Kühl- und Gefriermöbel dürfen nicht unter -20°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.
- Die Lüftung in der Küche wird der Kochzeit angepasst und muss ausserhalb der Kochzeit ganz abgeschaltet werden.
- Die gewerbliche Verwendung von Bildschirmen und Beamern zu Werbezwecken ist an allen Tagen zwischen 23:00 Uhr und 05:00 verboten.
- Die Verwendung von elektrischen Beleuchtungen zu Werbezwecken wie Schaufensterbeleuchtungen, Leuchtreklamen und Dekorationsbeleuchtungen ist an allen Tagen zwischen 23:00 Uhr und 05:00 verboten.

- In nicht genutzten Gebäuden und Stockwerken ist die Heizung auf die niedrigste Stufe einzustellen (Frostschutzeinstellung) oder auszuschalten. Dies gilt auch für industriell genutzte Räumlichkeiten ohne feste Arbeitsplätze wie Pumpstationen.
- Umschlagzentren und Lager dürfen auf höchstens 19°C geheizt werden.

Eskalationsschritt 2 (aufgeführt sind die Beschränkungen, die den Eskalationsschritt 1 ergänzen oder weitergehen als dieser)

- Die gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern, Bügeleisen und Wäschemangeln ist während maximal neun Stunden pro Tag erlaubt. Nicht eingeschränkt ist die Nutzung für Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitäler, Geburtshäuser, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime.
- Wird die Wärme in öffentlich zugänglichen Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 19°C geheizt werden. Für Gästezimmer des Gastgewerbes gilt eine Temperaturobergrenze von 20°C. Ausgenommen sind Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen.
- Die Raumtemperatur in elektrisch geheizten gewerblich betriebenen oder öffentlich zugänglichen Schwimmbädern und anderen Wellnessanlagen ist auf maximal 27°C zu begrenzen. Ausgenommen sind Saunen.
- In Küchen im Gastgewerbe ist die Heizung auf die niedrigste Stufe einzustellen oder auszuschalten.
- Umschlagzentren und Lager dürfen auf höchstens 18°C geheizt werden.
- Privat und gewerblich genutzte Kühl- und Gefriermöbel dürfen nicht unter minus 19°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.
- Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C betrieben werden.
- Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von elektrischer Energie gedeckt, so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt werden. Vorbehalten bleiben zeitlich begrenzte Massnahmen zur Bekämpfung krankheitserregender Keime. Diese Beschränkungen gelten nicht für:
 - a. Spitäler;
 - b. Arztpraxen;
 - c. Geburtshäuser;
 - d. Alters- und Pflegeheime und Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen;
 - e. Lebensmittelbetriebe.

- In Diskotheken, Clubs und dergleichen sowie an Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen ist die Heizung auf die niedrigste Stufe einzustellen oder ganz auszuschalten.
- Streaming-Dienste müssen die Auflösung ihrer Streaming-Angebote auf Standard Definition (SD) beschränken.
- Rechenzentren und Serverräume dürfen nicht unter 25°C gekühlt werden.
- Eismaschinen (Produktion von Eis zu Kühlzwecken) im Gewerbebereich dürfen maximal vier Stunden pro Tag betrieben werden.

Eskalationsschritt 3 (aufgeführt sind die Beschränkungen, die die Eskalationsschritte 1 und 2 ergänzen oder weitergehen als diese)

- Die Ladenöffnungszeiten müssen um [...] (1-2) Stunden pro Tag reduziert werden. Das Zeitfenster kann jedes Ladenformat eigenständig bestimmen.
Entschliesst sich eine Unternehmung, gewisse Filialen ganz zu schliessen oder den Laden nur noch an bestimmten Tagen zu öffnen, so wird die Anzahl geschlossener Stunden an die Reduktion der Ladenöffnungszeiten des gesamten Filialnetzes angerechnet.
- Kühltruhen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten mit Styroporplatten oder Nachtvorhängen abgedeckt werden.
- Die gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern, Bügeleisen und Wäschemangeln ist während maximal acht Stunden pro Tag erlaubt. Nicht eingeschränkt ist die Nutzung für Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitäler, Geburtshäuser, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime.
- Wird die Wärme in Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Ausgenommen sind Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen.
- Der Betrieb von Whirlpools, Körperbräunungsgeräten, Saunas, Infrarotkabinen, Dampfbädern, Massagesesseln und weiterer elektrisch betriebener Wellnessanlagen im gewerblichen Bereich ist während maximal sieben Stunden pro Tag erlaubt.
- Die private Nutzung von Elektroautos ist nur für zwingend notwendige Fahrten gestattet (z.B. Berufsausübung, Einkäufe, Arztbesuche, Besuch von religiösen Veranstaltungen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen).

Der Einsatz der Verbote würde im Krisenfall bestenfalls gestaffelt erfolgen: Eskalationsschritte 1 (geringe Einschränkungen) bis 4 (weitreichende Massnahmen, mit welchen in Kombination mit der Kontingentierung der Einsatz von Netzabschaltungen verhindert werden sollen.

Der Massnahmenkatalog wird situativ und in Anhängigkeit der konkreten Versorgungslage erst im Einsatzfall bestimmt werden.

Anhang 2
(Art. 4)

Die Verwendung von Elektrizität zu folgenden Zwecken ist verboten:

Eskalationsschritt 1 (Einsatz erfolgt gleichzeitig mit den Verwendungsbeschränkungen Eskalationsschritt 1 (Anhang 1))

- Betrieb mobiler Heizgeräte, ausgenommen in bewohnten Räumen oder an Arbeitsplätzen, welche über keine anderen Heizmöglichkeiten verfügen
- Betrieb von Komfortheizungen im Aussenbereich wie Heizpilzen, Heizstrahlern oder Sitzheizungen von Sesselliften
- Betrieb mobiler Klimageräte und Ventilatoren ohne betriebliche Notwendigkeit
- Betrieb von Klimaanlageanlagen in Arbeits- oder Wohnräumen zu Komfortzwecken ohne betriebliche Notwendigkeit
- Betrieb von Whirlpools, Körperbräunungsgeräten, Saunas, Infrarotkabinen, Dampfbädern, Massagesesseln und weiteren elektrisch betriebenen Wellnessanlagen im privaten Bereich
- Betrieb von Eismaschinen (Produktion von Eis zu Kühlzwecken) im privaten Bereich
- Aussen- und Anstrahlbeleuchtungen von Gebäuden und Gärten sowie von Privatwegen, sofern die Beleuchtung der Anlage nicht aus Sicherheitsgründen notwendig ist
- Beleuchtung von Parkplätzen und Parkhäusern ausserhalb der Öffnungszeiten, ausgenommen Notbeleuchtungen
- Beleuchtung mit über 100 Lux an Orten ohne ständige Arbeitsplätze, sofern technisch möglich und umgehend realisierbar
- Beleuchtung in Räumen, in denen sich keine Personen aufhalten, soweit technisch möglich, ausgenommen Notbeleuchtungen
- Elektronische Geräte ausserhalb der Geschäftszeiten soweit technisch und betrieblich möglich, ausgenommen Kassenlogistik und systemrelevante IT-Geräte
- Heizung von Räumen mit durchgehend geöffneten Aussentüren.
- Elektrische Laubbläser
- Warmwasser in öffentlichen Toilettenanlagen

Eskalationsschritt 2 (aufgeführt sind die Verbote, die den Eskalationsschritt 1 ergänzen oder weitergehen als dieser)

- Verwendung von Bildschirmen und Beamern zu Werbezwecken
- Beleuchtungen zu Werbezwecken wie Schaufensterbeleuchtungen, Leuchtreklamen und Dekorationsbeleuchtungen, ausgenommen Firmenlogos zu Geschäftszeiten
- Festtags- und andere Dekorationsbeleuchtungen im Aussenbereich
- Betrieb von Wäschetrocknern und Bügeleisen im privaten Bereich
- Betrieb von Mini-Bars in Gästezimmern und Maxi-Bars zur gemeinsamen Nutzung im Gastgewerbe.
- Betrieb von Getränkekühlern, ausser für verderbliche Getränke, im Detailhandel und im Gastgewerbe
- Betrieb von Teller- und Tassenwärmern im Detailhandel und im Gastgewerbe.
- Betrieb von Eismaschinen (Produktion von Eis zu Kühlzwecken) im privaten und im gewerblichen Bereich. Ausgenommen sind Bereiche, welche zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) Eismaschinen benötigen.
- Betrieb von Rolltreppen und Fahrsteigen, sofern eine andere Zugangsmöglichkeit besteht

Eskalationsschritt 3 (aufgeführt sind die Verbote, die die Eskalationsschritte 1 und 2 ergänzen oder weitergehen als diese)

- Betrieb elektrischer Heizungen von Schwimmbädern
- Beleuchtungen von Sportplätzen und –anlagen
- Betrieb von Tragflughallen für Freizeit- und Sportaktivitäten
- Durchführung von Amateur-Sportveranstaltungen (inkl. E-Sport-Events), sofern hierfür elektrische Energie verbraucht wird
- Nutzung von Waschanlagen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge (Waschstrassen und Waschboxen), ausgenommen im Hinblick auf Werkstattarbeiten
- Discobeleuchtung und Nebelanlagen in Diskotheken, Clubs und dergleichen
- Betrieb von Video-, DVD- und Blue-Ray-Geräten, Spielkonsolen und Gaming-Computern
- Streaming-Dienste zu Unterhaltungszwecken
- Betrieb von künstlich gekühlten Eisflächen im Aussenbereich
- Mining von Kryptowährungen und Hochfrequenzhandel

Eskalationsschritt 4 (aufgeführt sind die Verbote, die die Eskalationsschritte 1 bis 3 ergänzen oder weitergehen als diese)

- Betrieb von Personentransportanlagen zu Freizeit Zwecken
- Betrieb von Schneesportanlagen und Beschneiungsanlagen
- Betrieb von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen für Sportanlagen
- Betrieb von Freizeit- und Vergnügungsparks, Spielhallen, Casinos, Diskotheken und dergleichen. Weiterhin erlaubt ist der Betrieb von Anlagen, welche für die Sicherheit und das Tierwohl unabdingbar sind wie die Sicherung von Gehegen potentiell gefährlicher Tierarten oder die Filtersysteme bei Aquarien in Tierparks und Tierhandlungen.
- Durchführung öffentlicher Filmvorführungen
- Öffentliche Aufführung von Kulturveranstaltung (Theater, Oper und Konzerte), sofern dafür elektrische Energie verbraucht wird
- Durchführung von Amateur- und Profi-Sportveranstaltungen (inkl. E-Sport-Events), sofern dafür elektrische Energie verbraucht wird



Kommentar zum Entwurf der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen sicher und trifft vorsorgliche Massnahmen.

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) definiert im Artikel 4 die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere auch Energieträger und die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie.

In einer schweren Strommangellage im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) befindet sich die Schweiz, wenn Angebot und Nachfrage von Elektrizität aufgrund eingeschränkter Produktions-, Übertragungs- und/oder Import-Kapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monaten nicht im Einklang stehen und die Wirtschaft diese Mangellage nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann.

Für die Bewältigung einer bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Strommangellage stehen dem Bundesrat verschiedene wirtschaftliche Interventionsmassnahmen (Bewirtschaftungsmassnahmen) gestützt auf das LVG zur Verfügung. Diese können alleinstehend oder in Kombination mit anderen Bewirtschaftungsmassnahmen (z.B. gleichzeitiger Einsatz von Beschränkungen und Verboten der Verwendung elektrischer Energie und der Kontingentierung von Grossverbrauchern¹) verwendet werden.

Als eine Bewirtschaftungsmassnahme der Verbrauchlenkung dienen Beschränkungen und Verbote der Verwendung von elektrischen Anwendungen (Anlagen, Geräten, Dienstleistungen, Aktivitäten).

Die «modulare» Verordnung des Bundesrats kann integral oder je nach konkreter Mangellage nur in Teilen in Kraft gesetzt werden. Die Beschränkungen und Verbote werden dabei in Abhängigkeit des Einsparbedarfs unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung priorisiert und festgelegt (von Komforteinschränkungen bis zu einschneidenden Massnahmen).

Eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung und Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen im Strombereich spielt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). Ihm wurde vom Bundesrat die Aufgabe übertragen, für den Fall einer schweren Strommangellage gemäss Vorgaben des Fachbereichs Energie die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen OSTRAL gebildet. Ist in der Verordnung der VSE erwähnt, ist damit die OSTRAL resp. deren Mitglieder gemeint, insbesondere Verteilnetzbetreiber (VNB). Der VSE stellt sicher, dass im Rahmen der Erfüllung der an ihn delegierten Aufgaben keine in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätigen Akteure an Verbraucherdaten oder andere wirtschaftlich sensible Informationen anderer VNB gelangen können. Verbraucherdaten werden nur von den zuständigen örtlichen VNB bearbeitet.

2. Erwartetes Einsparpotenzial der vorgeschlagenen Massnahmen

Die vorgeschlagenen Beschränkungen und Verbote der Verwendung von elektrischer Energie (nachfolgend Massnahmen) betreffen vor allem die Bereiche Beheizung (9.3 % des Endelektrizitätsverbrauchs der Schweiz), Warmwasser (4.7 %), Beleuchtung (9,7 %), Klimatisierung, Lüftung und Haustechnik (11,1 %), Mobilität Inland (6 %) sowie Information, Kommunikation und Unterhaltung (5,3 %). Der Energieverbrauch für Beheizung und Warmwasser fällt vorwiegend in den privaten Haushalten an (67 % für Beheizung, 70 % für Warmwasser). Der Verbrauch für Beleuchtung, Klimatisierung, Lüftung und Haustechnik ist hingegen durch den Dienstleistungssektor bestimmt. Die Industrie ist ebenfalls von diesen Massnahmen betroffen, wird aber insbesondere mit der Kontingentierung von Grossverbrauchern adressiert.

Das Einsparpotenzial von sämtlichen vorgeschlagenen Massnahmen wird für die Schweiz gesamthaft auf über 15 % des Jahresverbrauchs der Schweiz geschätzt. Dabei handelt es sich um einen Richtwert, da in vielen Bereichen detaillierte Daten fehlen, um das Einsparpotenzial korrekt auszuweisen. Und wenn Verbrauchsdaten

¹ Vgl. Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie, welche ebenfalls Teil der Konsultation ist.

vorhanden sind, sind es in der Regel Jahreswerte. Welches Sparpotenzial dabei tatsächlich während einer Bewirtschaftungsperiode anfällt, hängt von der Saisonalität des Verbrauchs der jeweiligen Verwendung ab und kann bestenfalls abgeschätzt werden.

Die genannten Zahlen stammen aus dem Bericht «Analyse des schweizerischen Energieverbrauchs 2000–2019 nach Verwendungszwecken»² vom Oktober 2020. Die letzte veröffentlichte Studie vom November 2021 wurde nicht verwendet, da deren Analysen sich auf das Jahr 2020 beziehen, welches von der Pandemie geprägt war und damit nur bedingt repräsentativ für den Stromverbrauch der Schweiz ist.

Die Wirksamkeit der Massnahmen hängt massgebend von der Verhaltensänderung der Bevölkerung und der Unternehmen ab. Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass der Effekt resp. die Verhaltensänderung bei verbindlichen Verboten grösser als bei Empfehlungen ist.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Artikel 31 LVG ermächtigt den Bundesrat, im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage zeitlich begrenzte Massnahmen zu ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen.

Der Bundesrat kann gestützt auf Artikel 64 LVG und ausschliesslich für die Dauer der Geltung von wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen Bestimmungen anderer Erlasse (gemeint sind damit Bundesgesetze und Verordnungen) vorübergehend für nicht anwendbar erklären. Die Bestimmungen sind im Anhang 1 zum LVG aufzuführen. Diese Nichtanwendbarkeit darf nur so lange erklärt werden, wie sie mit den Interventionsmassnahmen im Widerspruch stehen.

Gestützt auf Artikel 60 LVG kann der Bundesrat zudem Organisationen der Wirtschaft – in vorliegendem Fall dem VSE – öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, insbesondere für die Vornahme von Überwachungstätigkeiten (vgl. Ausführungen zu Art. 7 unten).

Artikel 1

Durch Beschränkung oder Verbot der Nutzung bestimmter elektrischer Anwendungen wird der Verbrauch elektrischer Energie reduziert oder bei Bedarf das Brechen von Lastspitzen erreicht.

Die Beschränkungen und Verbote gelten für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die elektrische Energie aus dem öffentlichen Stromnetz beziehen und/oder an dieses angeschlossen sind.

Artikel 2

Mit einer Beschränkung der Verwendung elektrischer Anwendungen kann eine limitierte Einsparung elektrischer Energie erreicht werden. Sie erlaubt es, in Abhängigkeit des Einsparbedarfs situationsgerecht weniger einschneidende Massnahmen für Wirtschaft und Bevölkerung einsetzen zu können.

Es ist zu unterscheiden zwischen Beschränkungen, für deren Einhaltung die betroffenen Verbraucher, Anlagenbetreiber und Dienstleistungsanbieter selber verantwortlich sind und solchen, welche der VNB durch entsprechende technische Mittel direkt bewirken kann.

Im Anhang 1 sind mögliche Beschränkungen aufgelistet, die eigenverantwortlich umgesetzt werden müssen. Diese Liste könnte mit weiteren Beschränkungen infolge der Vernehmlassung oder weiterer Abklärungen ergänzt werden. In diesem Sinne ist diese Liste zurzeit nicht abschliessend.

Diese betreffen grossmehrheitlich die elektrische Temperaturregelung (Heizung und Kühlung) oder sind zeitliche Beschränkungen der Verwendung der elektrischen Anwendungen.

Je nach Schweregrad und Entwicklung der Mangellage werden die Beschränkungen gestaffelt eingesetzt. Während mit dem Eskalationsschritt 1 nur geringe Einschränkungen insbesondere im Komfortbereich verbunden sind, haben die Beschränkungen im Eskalationsschritt 3 erhebliche Folgen. Deshalb werden letztere erst eingesetzt, um Netzabschaltungen und damit noch gravierendere Konsequenzen zu verhindern.

Die Staffelung erfolgt im Zusammenspiel mit anderen Bewirtschaftungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung. Bevor es zum Eskalationsschritt 4 und damit verbunden zu Betriebsschliessungen kommt, wer-

² Analyse des schweizerischen Energieverbrauchs 2000–2019 nach Verwendungszwecken» vom Oktober 2020, Bericht im Auftrag des Bundesamts für Energie.

den bereits Grossverbraucher der Kontingentierung unterworfen sein. Der Einsatz der verschiedenen Massnahmen muss koordiniert erfolgen, um unnötige Nebeneffekte zu vermeiden. So muss beispielsweise bei der Bewirtschaftung des konzessionierten öffentlichen Verkehrs auch die Beschränkung der privaten Nutzung von Elektroautos in Betracht gezogen werden, um Fehlanreize zu vermeiden.

Aus Effizienzgründen und um je nach Entwicklung der Lage rasch agieren zu können, soll das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Anhänge anpassen können. Es versteht sich von selbst, dass dies nur erfolgen kann, wenn es die Versorgungslage erfordern sollte.

Durch VNB erwirkte Beschränkungen würden unter Absatz 3 aufgeführt. Da zurzeit die technischen Rahmenbedingungen den VNB keine flächendeckende Steuermöglichkeit erlauben, ist der entsprechende Absatz als Platzhalter für zukünftige Möglichkeiten zu verstehen. Soweit die Lieferfähigkeit der VNB aufgrund der Vorgaben gestützt auf diese Verordnung eingeschränkt wird, werden die VNB ihrer grundsätzlichen Lieferpflicht nach Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 enthoben. Nach Artikel 34 LVG kann der Bundesrat für die Dauer der Geltung von wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen Bestimmungen anderer Erlasse vorübergehend für nicht anwendbar erklären. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Diese Bestimmungen werden im Anhang 1 zum LVG aufgeführt. Die Änderung dieses Anhangs erfolgt über den Weg einer separaten Verordnung, wie dies bereits in den vorangegangenen Fällen (z.B. SR 531.63 und SR 531.64) im Einklang mit den gesetzestechnischen Vorschriften des Bundes erfolgt ist.

Unter Absatz 5 wird die Beschränkung der elektrischen Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze geregelt. Die zuständigen Behörden, insbesondere das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie die Kantone, legen fest, welche Beleuchtungen aus Sicherheitsüberlegungen von den Beschränkungen ausgenommen werden müssen. Diese Möglichkeit soll ebenso wie die Massnahmen nach Absatz 1 während der gesamten Dauer der Verordnung gelten.

Artikel 3

Alle elektrischen Anlagen, Geräte und Lichtquellen, welche nicht zwingend benötigt werden, sind grundsätzlich abzuschalten oder vom Elektrizitätsnetz zu trennen. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen und Geräte im Bereitschaftsbetrieb (Standby-Betrieb), sofern dies nicht zu Schäden an den betroffenen Anlagen und Geräten oder zu unverhältnismässigem Aufwand bei deren Wiederinbetriebnahme (z.B. Neuprogrammierung) führt.

Artikel 4

Die Verbote der Verwendung elektrischer Anwendungen werden so festgelegt, dass die Auswirkungen auf Bevölkerung und Wirtschaft möglichst gering sind. Soweit möglich sollen die Verbote hauptsächlich Komforteinbussen zur Folge haben. Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen dürfen nicht wesentlich tangiert werden.

Die Verbote sind im Anhang 2 aufgeführt und werden je nach Schweregrad und Entwicklung der Mangellage gestaffelt ein- und umgesetzt. Diese Liste könnte mit weiteren Verboten infolge der Vernehmlassung oder weiterer Abklärungen ergänzt werden. In diesem Sinne ist diese Liste zurzeit nicht abschliessend. Während mit dem Eskalationsschritt 1 nur geringe Einschränkungen insbesondere im Komfortbereich verbunden sind, haben die Verbote im Eskalationsschritt 4 weitreichende Folgen. Deshalb werden letztere erst eingesetzt, um Netzabschaltungen und damit noch gravierendere Konsequenzen zu verhindern.

Die Staffelung erfolgt im Zusammenspiel mit anderen Bewirtschaftungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung. Bevor es zum Eskalationsschritt 4 und damit verbunden zu Betriebsschliessungen kommt, werden bereits Grossverbraucher der Kontingentierung unterworfen sein. Der Einsatz der verschiedenen Massnahmen muss koordiniert erfolgen, um unnötige Nebeneffekte zu vermeiden.

Aus Effizienzgründen und um je nach Entwicklung der Lage rasch agieren zu können, soll das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Anhänge anpassen können. Es versteht sich von selbst, dass dies nur erfolgen kann, wenn es die Versorgungslage erfordern sollte.

Artikel 5

Die VNB sind zur Mitwirkung verpflichtet und müssen die Verwendungsbeschränkungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 umsetzen. Sie informieren den VSE resp. die OSTRAL über deren Umsetzung.

Sie stehen zudem den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern unentgeltlich bei Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung zur Verfügung und erteilen Auskunft über allfällige Beschränkungen, welche direkt von den VNB mit technischen Mitteln wie beispielsweise Rundsteueranlagen umgesetzt werden.

Artikel 6

Das WBF sorgt für eine angemessene Information der Bevölkerung bei Anpassung der Verwendungsbeschränkungen und Verbote.

Artikel 7

Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften wird den Kantonen übertragen, ausgenommen ist die Kontrolle der Verwendungsbeschränkungen gemäss Artikel 2 Absatz 3.

Die Verwendungsbeschränkungen und Verbote wirken sowohl im öffentlichen wie auch privaten Raum. Aufgrund der Breite der Massnahmen ist eine systematische Kontrolle unmöglich. Insbesondere im privaten Bereich ist die Kontrollierbarkeit sehr eingeschränkt. Im Falle einer schweren Mangellage kann aber von einer erhöhten Eigenverantwortung der Bevölkerung ausgegangen werden. Zudem wird auch die soziale Kontrolle eine gewisse Rolle spielen.

Verstösse gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 49 LVG verfolgt.

Beschränkungen, welche von den VNB durch bestehende Rundsteuerungs- oder ähnliche Anlagen technisch umgesetzt werden, sind von der OSTRAL überwacht.

Die Wirksamkeit der Verwendungsbeschränkungen und Verbote wird von Swissgrid als Teil der OSTRAL aus übergeordneter Sicht überwacht.

Artikel 8

Der Vollzug obliegt – jeweils für denjenigen Aufgabenbereich, der ihnen zugewiesen wird – dem WBF, den Kantonen, dem ASTRA, dem Fachbereich Energie und dem VSE bzw. der OSTRAL.

Artikel 9

Eine Sparmassnahme, die auch Auswirkungen auf einen anderen Erlass hat, ist die Temporeduktion auf Autobahnen. Damit soll mittelbar auf den Stromverbrauch der Elektrofahrzeuge eingewirkt werden. Einerseits steigt die Anzahl Elektrofahrzeuge stetig. Entsprechend steigt auch das direkte Sparpotenzial der Massnahme. Andererseits wird damit auch der Verbrauch von Mineralölprodukten gesenkt, welche somit allenfalls für den Betrieb von Notstromaggregaten zur Verfügung stehen würden. Zudem muss weniger getankt werden, was wiederum den Stromverbrauch senkt.

Dieser Artikel wird situationsbedingt eingesetzt. Diese vorübergehende Änderung der Verkehrsregelverordnung gilt nur während der Dauer der Interventionsmassnahme.